

Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Volkesfeld auf die Ortsgemeinde Volkesfeld

vom ...

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Volkesfeld in der Sitzung am und des Gemeinderats der Gemeinde Volkesfeld in der Sitzung am wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, widerruflich auf die Gemeinde Volkesfeld für Rechnung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde Volkesfeld handelt. Das der Jagdgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich auftragsweise wahrgenommen.

§ 2 Jagdverpachtung

Die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht wird in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen auf die Gemeinde übertragen.

§ 3 Verwendung des Reinertrags

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt der Gemeinde in dem von § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG gesetzten Rahmen den Reinertrag aus der Jagdnutzung zur Verfügung

(2) Der Reinertrag ist von der Gemeinde für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der gemeindlichen Wirtschaftswege zu verwenden, sofern nicht Auskehrungsansprüchen von Jagdgenossen entsprochen wird.

§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters

(1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.

(2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 6 Übertragung des Datenschutzes

(1) Die Jagdgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Jagdgenossenschaft entsprechend.

(3) Die Jagdgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Abs.8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

§ 7 Verwaltungskostenbeitrag

Die Jagdgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

§ 9 Haftungsausschluss der Stadt gegenüber der Jagdgenossenschaft

Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das Gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

§ 10 Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten und Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

(2) Die Jagdgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Volkesfeld,
für die Gemeinde

Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Volkesfeld,
für die Jagdgenossenschaft:

Christoph Schlich
Jagdvorsteher

1. Beisitzer

2. Beisitzer